

**Verordnung über
die individuelle Sozialhilfe
und die Bevorschussung
von Unterhaltsbeiträgen (VISB)**

**12. Mai 2004
mit Änderungen bis 24. November 2021**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 12. Mai 2004; Inkrafttreten am 1. Juli 2004 (siehe Art. 9 der Verordnung; Inkrafttreten gleichzeitig mit der neuen Gemeindeordnung).

Änderung

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen, Art. 4) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe Art. 44 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 und GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 12. März 2008 (Art. 4, 7a); Inkrafttreten am 19. April 2008 (siehe GRB 122/08 vom 12. März 2008).

Änderung vom 11. Januar 2012 (Art. 3, 4, 7a); Inkrafttreten am 1. Februar 2012 (siehe GRB 10/12 vom 11. Januar 2012).

Änderung vom 19. September 2012 (Titel, Art. 1, 4, 4a); Inkrafttreten am 1. Januar 2013 (siehe GRB 569/12 vom 19. September 2012).

Änderung vom 24. November 2021 (Art. 1, 3, 4, 4a, 5, 6, 7, 8); Inkrafttreten am 1. Januar 2022 (siehe GRB 2021/644 vom 24. November 2021).

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 60 lit. I sowie Art. 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung 2004 folgende

Verordnung über die individuelle Sozialhilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (VISB)¹

I. Allgemeines

Art. 1²

- Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Grundsätze für den Vollzug
- a) der individuellen Sozialhilfe im Sinne der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung
 - b) des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen³.

II. Organisatorisches

Art. 2

- Sozialbehörde Der Gemeinderat nimmt als Sozialbehörde die Aufgaben gemäss Art. 17 Sozialhilfegesetz (SHG) wahr. Soweit erforderlich delegiert er Aufgaben an die Verwaltung.

Art. 3

- Vorsteherin/
Vorsteher DBS ¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Bildung und Soziales (DBS)
- a) vertritt die Geschäfte der Sozialhilfe im Gemeinderat;
 - b) vollzieht die Aufsicht über die Sozialhilfe gemäss Art. 17 lit. b SHG;

¹ Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006). Titel Fassung vom 19. September 2012.

² Fassung vom 19. September 2012, Buchstabe a Fassung vom 24. November 2021

³ Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, BSG 213.22

- c) sorgt für die erforderliche Berichterstattung an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern nach Art. 19 Abs. 3 SHG;⁴
 - d) informiert die Sozialbehörde periodisch über die Sozialhilfetätigkeit;
 - e) erlässt die für den Vollzug der Sozialhilfegesetzgebung notwendigen Richtlinien. Der Vorsteher oder die Vorsteherin entscheidet dabei für jedes Stichwort des Handbuchs der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE), ob es für die Gemeinde Köniz verbindlich erklärt werden soll oder ob er/sie abweichende, gemeindespezifische Regelungen festlegt. Geht es um grundsätzliche Fragestellungen, so liegt der Entscheid bei der Sozialbehörde;⁵
 - f) entscheidet über die Zustimmung zur Anordnung einer Überwachung.⁶
- ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann verwaltungsinterne und externe Stellen mit der Aufsichtstätigkeit gemäss Abs. 1 lit. b beauftragen.

Art. 4⁷

Sozialdienst

- 1 Die Abteilung Soziales wirkt als Sozialdienst und vollzieht die im Sozialhilfegesetz dem Sozialdienst zugewiesenen Aufgaben.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter wird insbesondere ermächtigt,
 - a) die zum Vollzug der individuellen Sozialhilfe notwendigen Verfügungen zu erlassen, in Beschwerdeverfahren betreffend diese Verfügungen für den Sozialdienst zu handeln und Beschwerdeentscheide anzufechten;
 - b) Rückerstattungen zu vereinbaren, zu verfügen und auf dem Betreuungsweg geltend zu machen;
 - c) Vereinbarungen über familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche gemäss Art. 38 Abs. 1 SHG abzuschliessen;
 - d) die Gemeinde in allen zivilprozessualen und SchKG-Verfahren betreffend familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche zu vertreten;
 - e) Strafanzeigen und Strafanträge im Zusammenhang mit den Aufgaben des Sozialdiensts einzureichen (namentlich mit Bezug zu Art. 85 SHG, Art. 148a StGB und Art. 217

⁴ Fassung vom 24. November 2021

⁵ Fassung vom 24. November 2021

⁶ Eingefügt am 11. Januar 2012

⁷ Fassung vom 24. November 2021

Abs. 2 StGB);

- f) Sozialinspektionen und Überwachungen anzuordnen und für letztere die Zustimmung des Vorstehers/der Vorsteherin DBS einzuholen;⁸
 - g) bei Zuständigkeitsstreitigkeiten beim Regierungsstatthalter gemäss Art. 46 SHG Klage zu erheben sowie Klagen anderer Gemeinden abzuwehren;⁹
 - h) weitere für den Vollzug zweckdienliche Handlungsanweisungen, Richtlinien, Konzepte und Grundsatzpapiere zu erlassen.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter kann diese Ermächtigungen innerhalb der Abteilung weiterdelegieren.

Art. 4a¹⁰

Inkassohilfe und
Bevorschussung
von Unterhalts-
beiträgen

- ¹ Die Abteilung Soziales ist zuständig für den Vollzug des kantonalen Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.
- ² Der Leiter oder die Leiterin wird insbesondere ermächtigt,
- a) die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verfügungen zu erlassen, in Beschwerdeverfahren betreffend diese Verfügungen zu handeln und Beschwerdeentscheide anzufechten;
 - b) Ansprüche auf dem Betreibungswege geltend zu machen;
 - c) Strafanträge wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 eidg. Strafgesetzbuch) einzureichen;
 - d) Gesuche um Anweisungen an den Schuldner (Art. 132 und 291 eidg. Zivilgesetzbuch) einzureichen;
 - e) weitere für den Vollzug zweckdienliche Handlungsanweisungen, Richtlinien, Konzepte und Grundsatzpapiere zu erlassen.¹¹
- ³ Die Leiterin oder der Leiter kann diese Ermächtigung innerhalb der Abteilung weiterdelegieren.

⁸ Fassung vom 11. Januar 2012

⁹ Eingefügt am 19. September 2012

¹⁰ Eingefügt am 19. September 2012

¹¹ Fassung vom 24. November 2021

III. Sozialhilfegrundsätze

Art. 5¹²

...

Art. 6

Mietzins-
richtlinien

Der Gemeinderat erlässt die Brutto- und Nettomietzinsansätze.¹³

Art. 7¹⁴

...

Art. 7a¹⁵

...

Art. 8¹⁶

...

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der neuen Gemeindeordnung in Kraft.

Köniz, 12. Mai 2004

Im Namen des Gemeinderates

Der I. Vizepräsident:

Der Gemeindeschreiber

Hans Siegenthaler

Dr. iur. Nico H. Fleisch

¹² Aufgehoben am 24. November 2021

¹³ Fassung vom 24. November 2021

¹⁴ Aufgehoben am 24. November 2021

¹⁵ Aufgehoben am 11. Januar 2012

¹⁶ Aufgehoben am 24. November 2021